

Satzung
der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedigungen im Bereich der Egmontstraße vom 29.9.1987

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 23. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die an der Verbindungsstraße zwischen der Egmontstraße und der Wember Straße südlich gelegenen Grundstücke zwischen der Einmündung der Brunnenstraße und der Hubertusstraße. Er ist in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

(2) Innerhalb dieses Geltungsbereichs gelten die in § 2 genannten Anforderungen für alle Einfriedigungen, die zur Egmontstraße und zur Kroatenstraße hin errichtet werden sollen.

§ 2 Anforderungen an die Gestaltung

(1) Höhen:

Einfriedigungen dürfen nur in einer Höhe von 1,80 m bis 2,00 m, gerechnet von der Mittelachse der fertigen Straße, errichtet werden.

(2) Materialien:

Zulässig sind nur

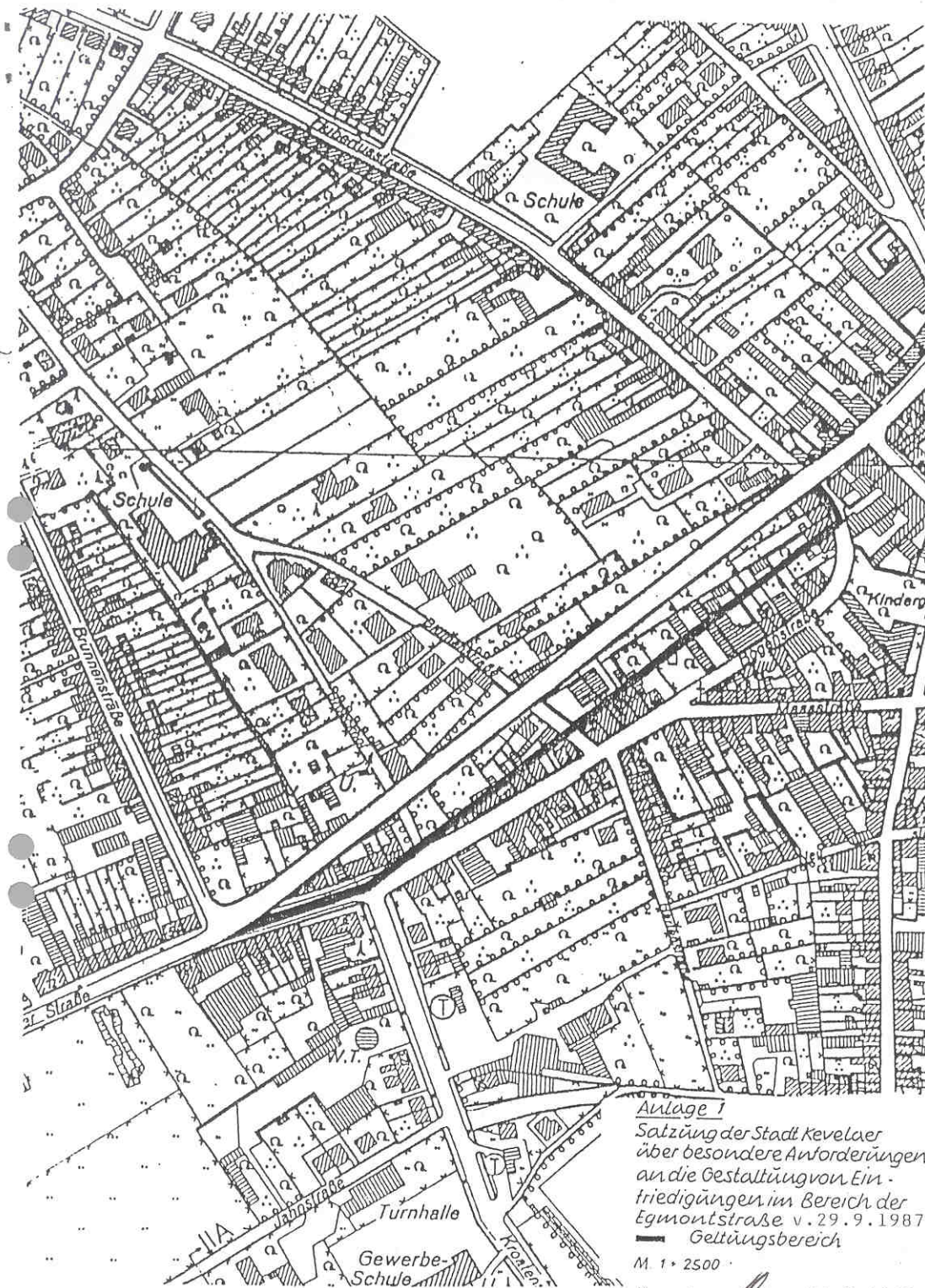
1. Mauern aus roten bis rotbraunen Ziegeln, wobei bis zu 20 % der straßenseitig einsehbaren Mauerflächen auf das Grundstück bezogen, aus unverputztem Sichtbeton bestehen darf. Ist das Grundstück an der Stelle, wo die Einfriedigung errichtet werden soll, mehr als 20 m breit, so ist nach jeweils 10 m ein Vor- bzw. Rücksprung von mindestens 0,24 m anzuordnen;
2. Lebende Hecken aus bodenständigen Pflanzen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 BauO NW handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser Satzung entspricht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 16.5.1979 beschlossene Satzung der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedigungen im Bereich der Egmontstraße außer Kraft.



Anlage 1
Satzung der Stadt Kevelaer
über besondere Anforderungen
an die Gestaltung von Ein-
triedigungen im Bereich der
Egmontstraße v. 29.9.1987
— Geltungsbereich

M. 1 • 2500
Kevelaer den 29.9.1987

Bürgermeister